



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Jahresbescheinigungen und die Prüfung nach § 50b EStG

Stand: 04.08.2006

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Das Gesetzesvorhaben .....	2
3. Die Funktion der Jahresbescheinigung im Überblick.....	3
Kapitaleinnahmen .....	4
Private Veräußerungsgeschäfte .....	5
Auswirkungen der Jahresbescheinigung .....	6
4. § 30a AO und das Bankgeheimnis .....	6
5. Das Prüfungsrecht nach § 50b EStG.....	8



## Jahresbescheinigungen und die Prüfung nach § 50b EStG

### 1. Einführung

Durch das Jahressteuergesetz 2007 sollen Finanzbehörden ermächtigt werden, gem. § 50b EStG die Ausstellung der Jahresbescheinigung zu prüfen. Dies soll rückwirkend möglich sein, so dass auch die erstmalig erstellten Bescheinigungen gem. § 24c EStG für das Jahr 2004 noch geprüft werden können. Hierzu kam es in der Presse zu Meldungen, dass der Fiskus durch diese Maßnahme künftig Anleger schärfer bereits auf der Ebene der Kreditinstitute kontrollieren will und damit das steuerliche Bankgeheimnis in der Praxis abgeschafft wäre. Obwohl die Tendenz zum gläsernen Anleger bereits durch viele vorherige Maßnahmen vorliegt, führt diese Auslegung jedoch insoweit zu weit, als sie unberücksichtigt lässt, dass die Kontrollbefugnis der Finanzbehörde nach § 50b EStG auch schon derzeit den von der Rechtsprechung postulierten Einschränkungen zu §§ 193 – 203 AO sowie zum Schutz von Bankkunden nach § 30a AO unterliegt.

Der nachfolgende Beitrag soll die Funktionen der Jahresbescheinigung sowie der Kontrolle über § 50b EStG erläutern.

### 2. Das Gesetzesvorhaben

Das Prüfungsrecht der Finanzbehörden nach § 50b EStG soll auf alle bislang ausgestellten Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG ausgeweitet werden (§ 52 Abs. 58c EStG).

Die Angaben der Kreditinstitute in der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG dienen – der Gesetzesbegründung zufolge – der Unterstützung der Steuerpflichtigen bei deren Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgewinnen von Wertpapieren. Eine Überprüfung der Jahresbescheinigung bei der ausstellenden Stelle ist nach geltendem Recht nicht zulässig. Die Angaben können nur bei dem einzelnen Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung geprüft werden. Wegen der Bedeutung des § 24c für das Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS und SO bei der Einkommensteuererklärung soll nunmehr ein Prüfungsrecht bei dem ausstellenden Kreditinstitut eingeführt werden.

Von der Einführung von Sanktionsvorschriften wird insbesondere deshalb (noch) Abstand genommen, weil Jahresbescheinigungen erstmals in 2005 für das Jahr 2004 ausgestellt wurden und zunächst die Erfahrungen mit der neuen Regelung gesammelt und ausgewertet werden sollen.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 24c EStG und auch dem BMF-Schreiben vom 31.08.2004 (IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl 2004 I S. 854) handelt es sich bei der Jahresbescheinigung um eine Ausfüllhilfe für den Steuerpflichtigen. Es gibt keine Rechtsgrundlage, wonach die Finanzbehörden die Vorlage der Jahresbescheinigung vom Kunden verlangen könnten. Somit ist die Jahresbescheinigung im Gegensatz zu Steuerbescheinigungen nach § 45a EStG im Veranlagungsverfahren rechtlich gesehen irrelevant.



Wird nunmehr der Finanzverwaltung eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Jahresbescheinigung bereits beim erstellenden Institut eröffnet, wird im Ergebnis eine Möglichkeit zur Einsichtnahme geschaffen. Hierdurch könnten Kundendaten transparent werden. Auf der anderen Seite sind diese aber dem Grunde nach durch § 30a AO (steuerliches Bankgeheimnis) ausdrücklich geschützt.

In der Veranlagungspraxis haben bislang bereits viele Anleger die Jahresbescheinigung der Steuererklärung beigelegt oder zumindest die Daten kritiklos in die Anlagen KAP, SO und AUS eingetragen. Hier sind dann möglicherweise auch Fehler übernommen worden, die sich aus der Komplexität des Steuerrechts ergeben, denn die Bescheinigung kann nicht sämtliche Sonderfälle mit Gewissheit fehlerresistent auflisten. Sofern es 2008 zur Einführung der Abgeltungsteuer auf alle Kapitalerträge kommen sollte, stellt sich allerdings die Frage, inwieweit jetzt noch ein solcher umfangreicher Prüfmechanismus aufgebaut werden muss.

### **3. Die Funktion der Jahresbescheinigung im Überblick**

Nach § 24c EStG sind Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 45a EStG zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt sind, in die Pflicht genommen, dem Gläubiger der Kapitalerträge oder dem Hinterleger der Wertpapiere für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen, die die für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 EStG erforderlichen Angaben enthält.

Betroffen sind danach insbesondere Kreditinstitute, die nach § 45a EStG zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt sind, also Banken oder Bausparkassen. Fondsgesellschaften zählen gemäß § 1 KWG zu den Finanzdienstleistungsunternehmen und fallen als solche unter die von § 24 c EStG erfassten Finanzdienstleistungsinstitute. Versicherungsunternehmen jedoch sind weder Kreditinstitute noch Finanzdienstleistungsinstitute und fallen demzufolge nicht unter den Anwendungsbereich von § 24 c EStG.

Die Ausstellpflicht nach § 24c EStG gilt aber nur, wenn die betroffenen Institute als Zahlstellen der Gläubiger von Kapitalerträgen oder Hinterleger von Wertpapieren fungieren. Nicht betroffen sind daher

- Kapitaleinnahmen von Privatpersonen (kein Kreditinstitut)
- Tafelgeschäfte (keine Hinterlegung)
- Devisen- und Warentermingeschäfte, etwa an der EUREX (nicht in einem Wertpapier verbrieft)

Ausstellungspflicht besteht nur bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und für private Kapitalerträge nach §§ 20, 23 EStG. Für Kapitalgesellschaften, Ausländer sowie Firmenkonten erfolgt somit keine Auflistung. Die Bank muss aber erkennen, dass ein Betriebskonto vorliegt und im Zweifel zur Bescheinigung greifen.

Lebenspartnerschaften oder Erbengemeinschaften erhalten für ihre Gemeinschaftskonten eine Bescheinigung. Die aufgelisteten Kapitalerträge sind dann über die Feststellungserklärung zu verteilen.



- Bei Wohnungseigentümergeinschaften verteilt der Verwalter die Erträge wie bisher schon beim Zinsabschlag auf die Inhaber und leitet eine Kopie der Jahresbescheinigung weiter.
- Bei Mietkautionen geht die Bescheinigung an den Vermieter, der sie den Mietern zur Versteuerung der Erträge aushändigt.
- Die Liste beim Notaranderkonto geht an den Notar, der sie an den Berechtigten weiterleitet.

Die Bescheinigung wird unabhängig von der Vorlage von Freistellungsauftrag oder NV-Bescheinigung erstellt. Ein Einführungsschreiben mit dem amtlich vorgeschriebenem Muster hat das BMF am 31.8.2004 (IV C 1 – S 2401 – 19/04, BStBl 2004 I S. 854) veröffentlicht und am 23.11.2004 (IV C 1 - S 2401 - 33/04/IV C 3 - S 2256 - 265/04, DB 2005 S. 18) sowie 9.11.2005 (IV C 1 - S 2252 a - 23/05, BStBl 2005 I S. 958) ergänzt.

Laut Gesetz hat die Jahresbescheinigung sämtliche Angaben zu enthalten, die für die Besteuerung nach §§ 20, 23 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EStG von Bedeutung ist. Die Bescheinigung darf nur entfallen, wenn die Kapitaleinnahmen im Jahr maximal 10 Euro betragen und kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Immobilienverkäufe sind nicht betroffen.

Dies soll laut Gesetzesbegründung das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung erleichtern. Dem kommt die Bescheinigung auch nach, da sie sich an den für die private Geldanlage benötigten Anlagen KAP, SO und AUS orientiert. Nunmehr besteht ein Rechtsanspruch, von seiner Bank eine Jahresbescheinigung zu erhalten.

**Hinweis:** Erhaltene Optionsprämien sowie die anschließende Glattstellung der Verkaufsoption fallen nicht unter die Pflicht, da der Stillhalter sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG erzielt.

### Kapitaleinnahmen

Zinsen und Dividenden werden summarisch nach Anlageformen zwischen aus- und inländischen Erträgen differenziert aufgeführt, so wie es die Anlage KAP vorsieht. Ausgewiesen werden auch Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag. Um die Beträge anrechnen zu können, benötigen Sparer aber weiterhin eine Steuerbescheinigung gem. § 45a EStG.

Die gelisteten Erträge sollten nicht einfach deckungsgleich ins Steuerformular übernommen werden, da Besonderheiten zu beachten sind:

- Bei Finanzinnovationen wie Aktienanleihen, Zerobonds oder Garantiezertifikaten werden die Verkaufserlöse bei den Kapitaleinnahmen aufgelistet. Die Bank bescheinigt hier stets die Marktrendite, also die Kursdifferenz. Oftmals ist jedoch die alternativ mögliche Emissionsrendite günstiger.
- Beim Depotwechsel werden lediglich die Verkaufsdaten aufgeführt. Die steuerlich maßgebenden Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG muss der Kunde selber ermitteln und nachweisen. Das lohnt sich besonders, da in solchen Fällen der Zinsabschlag gem. § 43a Abs. 2 S. 3 EStG pauschal vom Verkaufspreis berechnet wird.
- Ausländische Kapitalerträge werden nach Ländern und Fonds getrennt aufgeführt, so wie es die Anlage AUS fordert. Anleger müssen Bescheinigungen mehrerer Banken nach Staaten erneut sortieren und Quellensteuerbeträge zuordnen.



- Nur inländische Institute erstellen eine Bescheinigung, die Erträge von Auslandskonten sind zusätzlich anzugeben. Eine Erläuterung der Differenz zu den gelisteten Einnahmen vermeidet Rückfragen.
- Betriebliche Erträge sind der Gewinnermittlung zuzuordnen, auch wenn sie in der Jahresbescheinigung aufgeführt werden. Zu beachten ist auch, dass die Beträge nach dem Zuflussprinzip bescheinigt werden und in dieser Form nicht in die GuV gehören.
- Gezahlte Stückzinsen und ab 2005 auch Zwischengewinne bei Fonds mindern als negative Kapitaleinnahmen die zu bescheinigenden positiven Erträge. Es sollte überprüft werden, ob auch sämtliche Minusposten des Jahres erfasst sind.

Zu bescheinigen haben Banken auch die bei Konto- und Depotführung anfallenden Gebühren, allerdings nur in einer Summe. Dies gibt zwar eine erste Hilfestellung bei den Werbungskosten. Doch lässt sich die Art und Höhe der einzelnen Aufwendungen nicht erkennen, so dass die Ermittlung per Einzelbeleg weiterhin erforderlich ist.

### **Private Veräußerungsgeschäfte**

Neu und gravierend ist die Bescheinigung der Verkäufe von Wertpapieren sowie Termingeschäften. Dies war bisher nie Inhalt einer Ertragnisaufstellung von Banken. Die Finanzbehörde tappte bei Spekulationsgeschäften bislang eher im Dunkeln, was auch zur Verfassungswidrigkeit für 1997/98 geführt hat.

Die Bescheinigung weist sämtliche steuerpflichtigen Wertpapierverkäufe auf, und zwar jedes Geschäft gesondert. Selbst wenn per Saldo nur Gewinne unterhalb der Freigrenze von 512 EUR anfallen, kann die Liste sehr umfangreich werden. Nicht nur die Anzahl der Transaktionen wird transparent, sondern auch die Art der gehandelten Papiere. Hieraus ist auf einen Blick erkennbar, ob der Anleger ein Trader ist und kurzfristig an- und verkauft. Ein Vergleich mit den Steuerdaten der Vorjahre sowie Rückfragen sind vorprogrammiert.

Die Auflistung umfasst:

- Name des Wertpapiers inkl. Kenn-Nummer
- Zeitpunkt von An- und Verkauf (2004 nur Verkaufsdaten erlaubt)
- Anschaffungs- und Veräußerungspreis
- Transaktionskosten
- Ergebnis, also das hieraus resultierende Plus oder Minus
- Verweis auf das Halbeinkünfteverfahren bei Aktien

Die Bescheinigung von Spekulationsgeschäften ist für die Banken gar nicht so einfach. Oft stammen die Wertpapiere aus Splits oder Kapitalerhöhungen sowie Umwandlungen aus Aktienanleihen oder Zertifikaten. Um in diesem Bereich für Klarheit zu sorgen, hat das BMF am 25.10.2004 (IV C 3 – S2256 – 238/04) ein umfassendes Schreiben zur Behandlung von privaten Veräußerungsgeschäften veröffentlicht. Dieses ist aber zum Teil wieder überholt, etwa zu Kapitalerhöhungen gegen Einlage, Stock-Dividenden oder die Veräußerung von Wertpapieren aus der Girosammelverwahrung.



## Auswirkungen der Jahresbescheinigung

Die Jahresbescheinigung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunde. Es besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung, die Auflistung dem Finanzamt mit der Steuererklärung einzureichen, noch sie aufzubewahren.

Doch wie sieht die Realität aus? Mit der Jahresbescheinigung fällt es sicherlich einfacher, die anfallenden Kapitalerträge in die Steuerformulare zu übertragen und zu belegen. Doch die Existenz der Bescheinigung weckt Begehrlichkeiten. Werden beispielsweise Dividenden erklärt, liegt die Vermutung nahe, dass der Sachbearbeiter nun auch einen Einblick in die Verkaufsaktivitäten haben möchte. Er wird die Jahresbescheinigung als Ergänzung für die Steuerakten anfordern. Weist die Bank auf Grund eines Depotwechsels nur die Verkaufsdaten auf, ist die Nachfrage nach dem Ursprungskonto vorprogrammiert.

Auch in solchen Fällen ist die Vorlage nicht verpflichtend und kann auch nicht erzwungen werden. Steuerpflichtige können die vom Finanzamt angeforderten Informationen auch mit anderen Mitteln besorgen. Doch machen sie sich dann verdächtig, da der Nachweis über die Jahresbescheinigung doch nahe liegend wäre.

Entscheidender ist wohl die Tatsache, daß die Einführung der Jahresbescheinigung genau in den Zeitrahmen fällt, in denen Staaten grenzüberschreitende Kontrollen einführen (EU-Zinsrichtlinie) und die Finanzverwaltung auf gespeicherte Konten- und Depotdaten im Inland zugreifen kann. Diesem gebündelten Maßnahmenkatalog wurde die bis Ende März laufende strafbefreiende Erklärung vorgeschaltet, mit der Bürger mittels Amnestie vor Einführung umfassender Kontrollmechanismen reinen Tisch schaffen konnten.

Zur Erinnerung: Seit Juni 2003 halten Kreditinstitute elektronische Listen der von ihnen geführten Konten und Depots vor, § 24c KWG. Auf diesen Datenpool, ursprünglich nur zur Terrorismusbekämpfung eingerichtet, darf die Finanzbehörde gem. § 93b Abs. 2 AO seit April 2005 im Onlinewege zugreifen, ohne dass die Banken oder deren Kunden etwas davon merken. Damit besteht erstmals die Möglichkeit, zentral in Erfahrung zu bringen, wo Bürger im Inland Konten und Depots führen.

Das Procedere dürfte daher mit der Jahresbescheinigung wie folgt ablaufen: Finanzbeamte fordern die Jahresbescheinigung als Zusatzbeleg zur Steuererklärung an. Unabhängig davon, ob sie vorgelegt wird oder nicht, können Finanzbeamte die Kontenabfrage starten. Durch den Zugriff auf den Datenpool erhalten sie den Überblick über alle vorhandenen und gekündigten Bankverbindungen. Damit ist überprüfbar, ob Unterlagen zu sämtlichen Konten und Depots eingereicht worden sind.

Liegen nicht die Jahresbescheinigungen zu sämtlichen Bankverbindungen vor, fordern sie diese konkret an. Ist der Anleger nicht auskunftsbereit, kann sich die Behörde nach § 97 AO direkt an die Banken wenden. Welche Institute hierbei in Frage kommen, steht durch die Kontenabfrage fest. Die Banken verfügen stets über eine Kopie der gewünschten Bescheinigung.

## 4. § 30a AO und das Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis hat sowohl für die Banken als auch für ihre Kunden grundlegende Bedeu-



tung. Erst durch dessen Existenz ist ein Vertrauensverhältnis gegeben, das es dem Kunden erlaubt, dem Institut seine finanziellen und somit höchstpersönlichen Verhältnisse offenzulegen. Das Bankgeheimnis ist in Deutschland gesetzlich nicht allgemeingültig geregelt. Das Grundgesetz gewährleistet aber allein ein unerlässliches Schutzminimum, das durch privatrechtliche Regelungen erweitert wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken (AGB) definieren das Bankgeheimnis näher: Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt. Derartige Daten darf sie nur offenbaren, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Kunde der Weitergabe von Informationen zustimmt.

Das Bankgeheimnis wird meist allein in Verbindung mit dem Steuerrecht gebracht – eigentlich zu Unrecht. Denn im Gegensatz etwa zu den Verhältnissen in der Schweiz, Österreich und Luxemburg handelt es sich im Verhältnis von Kunde zur Bank um ein rein privatrechtliches Normengeflecht. Zu dessen Schutz greift auch das Steuerrecht dieses Bankgeheimnis generell durch Aufnahme in die Abgabenordnung auf. Dabei soll die Finanzverwaltung auf das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden Rücksicht nehmen und von den Banken keine periodischen Mitteilungen verlangen. Guthabenkonten und Depots dürfen anlässlich der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsgemäßen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden. Kontrollmitteilungen sollen nicht gefertigt werden.

Durch Kontrollmitteilungen werden die Vertrauensbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und dem Kunden (Bankgeheimnis) massiv beeinträchtigt. Die Geheimhaltung hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zum Kunden ist gerade im Bankgeschäft wesentliche Grundlage der geschäftlichen Betätigung. Die Beeinträchtigung dieser gewerblichen Tätigkeit durch die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen ist mithin als Eingriff in ein subjektives Recht bzw. rechtlich geschütztes Interesse des Kreditinstituts anzusehen.

Sofern Finanzbehörden Kreditinstitute überprüfen, ist die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen eingeschränkt (§ 30a AO). Die Prüfer dürfen anlässlich der Außenprüfung bei einem Kreditinstitut die Guthaben oder Depots von Bankkunden nicht mit dem Zweck feststellen und abschreiben, um die ordnungsgemäße Versteuerung beim Bankkunden nachzuprüfen. Dementsprechend soll insoweit auch die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen unterbleiben (§ 30a Abs. 3 Satz 2 AO).

Auch ein stichprobenhaftes Herausgreifen bestimmter Konten würde eine unbestimmte Sammlung von Material darstellen, die erst eine Verdachtsgewinnung im Sinne eines begründeten Anlasses ermöglichen soll. Dies wäre ein Verstoß gegen das Übermaßverbot, ein Fall von verbotener „Rasterfahndung“. Einen sachlichen Anknüpfungspunkt stellt auch nicht die außergewöhnliche Höhe des Guthabens eines bestimmten Kunden dar. Die Höhe des Guthabens lässt allenfalls Rückschlüsse auf eine etwaige erhöhte fiskalische Ergiebigkeit von Ermittlungsmaßnahmen zu, sagt jedoch nichts darüber aus, ob der betreffende Kunde seine Steuern ordnungsgemäß erklärt oder nicht. Ein Abstellen auf die Höhe des Guthabens wäre also ein sachfremder und damit im Sinne von Art. 3 GG willkürlicher Gesichtspunkt. Entsprechendes gilt allein für die Tatsache, dass ein Konto bei einer ausländischen Bank unterhalten wird.

Die Prüfung einer Bank darf daher nicht zur Prüfung ihre Kunden genutzt werden. Ein Streitpunkt ist hierbei immer wieder die Auswertung der internen CpD-Konten, um Tafelgeschäfte



oder anonyme Geldtransfers ins Ausland aufzudecken. Grundsätzlich begründet die Inhaberschaft von Tafelpapieren allein weder einen hinreichenden Anlass, noch einen steuerstrafrechtlichen Anfangsverdacht. Solche Sachverhalte werden aber nicht durch die Jahresbescheinigung erfasst, so dass es hierdurch auch nicht zu zusätzlichen Kontrollen kommen kann.

## **5. Das Prüfungsrecht nach § 50b EStG**

Gemäß § 50b EStG sind die Finanzbehörden berechtigt, folgende Verhältnisse bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen:

- Anrechnung oder Vergütung von Körperschaftsteuer
- Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer
- Nichtvornahme des Steuerabzugs (Freistellungsauftrag)
- Mitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern (§ 50d EStG)
- Für nach § 45e EStG bedeutsame Sachverhalte (Zinsrichtlinie, ZIV)
- Künftig die Ausstellung der Jahresbescheinigung

§ 50b EStG wurde 1976 eingefügt (BGBl 1976, S. 2597) und im Zusammenhang mit der Einführung des Zinsabschlags erweitert. Die erforderlichen Prüfungen werden von Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt. In diesem Zusammenhang lässt es sich nicht vermeiden, dass die Beamten auch einen Blick auf Konten und Depots werfen.

Dabei ging es bisher eher darum, den richtigen Umgang mit Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag zu überprüfen. In diesem Zusammenhang ist auf § 45d EStG zu verweisen. Zum einen sollen die Kreditinstitute nur dann vom Steuereinbehalt Abstand nehmen, wenn ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vorliegen. Zum anderen wird über diese Kombination gewährleistet, dass Anleger keine Freistellungsaufträge oberhalb des zulässigen Volumens einreichen.

Für diese Kontrolle bedarf es aber nicht § 50b EStG, da die Meldung über die abschlagsfreien Auszahlungen online gemäß § 45d EStG erfolgen. Die Finanzbehörden müssen bei den Banken also nur prüfen, ob sie den Vorgang richtig nachvollziehen, verwalten und die korrekten Beträge melden.

Ähnlich sieht es bei der Prüfung der Jahresbescheinigung aus. Hier kommt es nicht zur Erfassung der Daten für die einzelnen Wohnsitzfinanzämter, sondern zur Prüfung über die korrekte Erstellung. Die Anforderung kann direkt im Rahmen der Veranlagung von den Steuerpflichtigen erfolgen, die dann die erwünschte Sachverhaltsaufklärung im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten auch durch Vorlage der Jahresbescheinigung erfüllen können.

Konkret: Den Finanzbehörden ist es untersagt, sich faktisch im Rahmen einer Rasterauskunft die Daten der von einer bestimmten Bank ausgestellten Jahresbescheinigungen zu beschaffen. Sofern ein konkreter Anlass besteht, müssen sie sich ohnehin zuerst an die Beteiligten wenden.

Zudem sind im Rahmen von § 50b EStG die Vorschriften der §§ 193 ff AO zu beachten. So dient die Außenprüfung nach § 194 AO der Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des geprüften Steuerpflichtigen. Dies ist auch hier der Fall, da die Pflichten der Kreditinstitute überprüft werden



sollen. Werden anlässlich einer Außenprüfung Verhältnisse anderer Personen festgestellt, so ist deren Auswertung insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung dieser anderen Personen von Bedeutung ist (Abs. 3). Derartige Kontrollmitteilungen dürfen aber nur bei hinreichendem Anlass gefertigt werden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**  
**Fon 0221/47 43 440**  
**Fax 0221/47 43 499**  
**hamacher@axis.de**

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**  
**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**  
**Fon: 0211/43 83 560**  
**Fax: 0211/43 83 5611**  
**bernhard.fuchs@rafuchs.de**  
**fuchs@axis.de**